

**Studien- und Prüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für Studierende des Zertifikatsstudiums  
„Osteuropa-Studien“  
Vom 7. Juni 2012**

NBl. MWAVT Schl.-H. 2012, S. 47  
Tag der Bekanntmachung: 13. Juli 2012

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H., S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 16. Mai 2012 und Eilentscheid des Dekans der Philosophischen Fakultät vom 24. Mai 2012 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Studienziel und -inhalte**

- (1) Mit dem Studienzertifikat „Osteuropa-Studien“ weisen die Inhaberinnen und Inhaber zusätzlich zum grundständigen Studiengang erworbene Studienleistungen aus dem Studienbereich Osteuropa nach. Die zusätzlichen Studien vermitteln Kenntnisse aus den folgenden Wissenschaftsgebieten mit osteuropäischem Schwerpunkt: Osteuropäische Geschichte, Osteuropäisches Recht, Slavistik.
- (2) Lehrveranstaltungen, die für das zusätzliche Studium geeignet sind, werden im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet. Das Lehrangebot wird vom Vorsitz des Zentrums für Osteuropa-Studien (ZOS) zusammengestellt.
- (3) Die Studiendauer des Zertifikates beträgt vier Semester, in denen Lehrveranstaltungen nach Studienplan absolviert werden. Die/der Vorsitzende des ZOS stellt sicher, dass Veranstaltungen angeboten werden, die den Erwerb des Zertifikats gewährleisten.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Zertifikatsstudium „Osteuropa-Studien“ kann zugelassen werden, wer in einem Studiengang der CAU eingeschrieben ist.
- (2) Die Studierenden müssen vor Beginn der Studien für den Zertifikatserwerb an einer Studienberatung durch das ZOS teilnehmen. Die/der Vorsitzende des ZOS stellt die Studienberatung für das Zertifikat sicher.
- (3) Die Anzahl der Studierenden des Zertifikatsstudiums kann aufgrund der zur Verfügung stehenden Kapazitäten begrenzt werden.

**§ 3  
Studienjahr**

Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden. Sofern sprachpraktische Kurse gewählt werden, wird empfohlen, das Zertifikatsprogramm im Wintersemester aufzunehmen.

**§ 4  
Studienaufbau**

- (1) Studierende, die sich zum Erwerb des Zertifikates „Osteuropa-Studien“ entschließen, können damit für ihr Studium einen weiteren Schwerpunkt bilden, der Wissenschaftsbereiche außerhalb des grundständigen Studiengangs umfasst.
- (2) Der Erwerb des Studienzertifikates setzt die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 20 Leistungspunkten entsprechend der Anlage voraus. Die Teilnahme an den Veranstaltungen erstreckt sich auf mehrere Semester.
- (3) Kurse zum Erlernen einer für das Zertifikat relevanten Sprache können unabhängig von ihrer Gewichtung in den Studiengängen, aus denen sie importiert werden, nur mit maximal 10 Leistungspunkten angerechnet werden.

- (4) Studierende, die ein im ZOS vertretenes Fach studieren, können maximal eine Veranstaltung, die von diesem Fach im Rahmen des Zertifikatsstudiengangs angeboten wird, für das Zertifikat anrechnen lassen. Eine gleichzeitige Anrechnung dieser Leistungen im regulären Fachstudium des Bachelorstudiengangs der Studierenden ist ausgeschlossen. Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Zertifikatsstudiengangs erworben werden, werden nicht anerkannt. Die Fälle von § 4 Abs. 6 dieser Zertifikatsordnung bleiben davon unberührt.
- (5) Die Teilnahme an den Aufbaumodulen steht unter dem Vorbehalt, dass freie Plätze in den gewählten Lehrveranstaltungen vorhanden sind.
- (6) Studien, die in anderen wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland stattfanden, können auf Antrag der Studierenden von der/dem Vorsitzenden des ZOS in Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt werden, sofern sie den in der Christian-Albrechts-Universität angebotenen Lehrveranstaltungen und Leistungsanforderungen entsprechen.

## **§ 5**

### **Modulprüfungen**

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Zu den Prüfungsleistungen zählen Klausur, Referat und andere aus der Anlage ersichtliche Prüfungsformen. Die Dauer einer Klausur beträgt zwei bis vier Stunden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsverfahrensordnung für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge vom 21. Februar 2008 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6**

### **Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu und die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal fernbleibt; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss des betroffenen Faches. Die aktive Teilnahme wird beispielsweise durch folgende Leistungen nachgewiesen: Erstellung von Protokollen, Literaturberichten, Verfassen kurzer Essays sowie die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts.
- (2) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

## **§ 7**

### **Wiederholungen von Modulprüfungen**

Nichtbestandene Modulprüfungen können, soweit es sich um Klausuren handelt, zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Referate, Protokolle und Moderationen müssen bis zum Ende der zweiten Prüfungsphase des Semesters schriftlich überarbeitet und eingereicht werden.

## **§ 8**

### **Zertifikat**

Mit Bestehen aller Modulprüfungen erhält der oder die Studierende ein Zertifikat, das von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des ZOS unterschrieben ist.

## **§ 9**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 7. Juni 2012 erteilt.

Kiel, den 7. Juni 2012

Prof. Dr. M. Hundt  
Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

## Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

Modul 1 Osteuropa		Grundmodul Russische Philologie – Sprache						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Pflicht	keine	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Ru HaF 1 – Russisch		Sprachkurs	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	50 %
Ru HaF 1 – Russisch		Sprachkurs	2	2,5	Pflicht			
Ru HaF 2 – Russisch		Sprachkurs	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	50 %
Ru HaF 2 – Russisch		Sprachkurs	2	2,5	Pflicht			
<b>Weitere Angaben:</b>								
Für den Schwerpunkt des Polnischen bzw. Tschechischen sind in diesem Modul die Lehrveranstaltungen Ru HaF 1 + Ru HaF 2 durch SP 1 (1. Semester) und SP 2 (2. Semester) der Fachprüfungsordnung „Russische Philologie, Polnische Philologie, Tschechische Philologie 2-Fächer Bachelor und Vergleichende Slavistik, Russisch 2-Fächer Master“, für den sprachlichen Schwerpunkt Polnisch oder durch ST 1 (1. Semester) und ST 2 (2. Semester) in derselben Fachprüfungsordnung für den sprachlichen Schwerpunkt Tschechisch zu ersetzen.								
Die Sprachkursmodule können für Studierende mit entsprechenden Vorkenntnissen in allen Zertifikatsverlaufsvarianten durch sprachpraktische Module auf einem höheren Niveau (C 1-2 / D 1-2) oder durch Module aus den Bereichen Osteuropäische Geschichte, Osteuropäisches Recht sowie Slavistik ersetzt werden (Schwerpunkt 1 und 2 ergänzt um die wissenschaftlichen Module aus den Schwerpunkten 3 oder 4, Schwerpunkt 3 ergänzt um die wissenschaftlichen Module aus den Schwerpunkten 1, 2 oder 4 sowie Schwerpunkt 4 ergänzt um die wissenschaftlichen Module aus den Schwerpunkten 1, 2 oder 3).								
Modul 2a Osteuropa		Aufbaumodul Slavistische Sprachwissenschaft						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. und 4. Semester oder 5. und 6. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	Modul 1 Osteuropa	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
SW 1	Sprachwissenschaft 1	Vorlesung	4	6	Pflicht	-	teilgenommen	
SW 2	Sprachwissenschaft 2	Übung	2	4	Pflicht	Moderation	benotet	100 %
Modul 2b Osteuropa		Aufbaumodul Slavistische Kultur- und Literaturwissenschaft						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. und 5. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	Modul 1 Osteuropa	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
LW 1	Literaturwissenschaft 1	Vorlesung	4	6	Pflicht	-	teilgenommen	
LW 2	Literaturwissenschaft 2	Übung	2	4	Pflicht	Moderation	benotet	100 %
Modul 3 Osteuropa		Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2.-4. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	Modul 1 Osteuropa	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
OEG 1	Einführung in die Geschichte des östlichen Europas	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	-	teilgenommen	
OEG 1	Übung zur Geschichte des östlichen Europa	Übung	2	5	Pflicht	Referat	benotet	100 %
OEG 2	Aufbauvorlesung zur Geschichte des östlichen Europa	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	-	teilgenommen	
Modul 4 Osteuropa		Aufbaumodul Osteuropäisches Recht						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. und 4. Semester oder 5. und 6. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	Modul 1 Osteuropa	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
OR 1	Rechtsvergleichung	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	-	teilgenommen	
OR 2	Osteuropäisches Recht I	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	-	teilgenommen	
OR 3	Seminar Ostrecht ODER Vorlesung Ostrecht II	Seminar ODER Vorlesung	2	5	Pflicht	Moderation (Seminar) ODER Protokoll (Vorlesung)	benotet	100 %